

steigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 litt. K. erklärt worden ist.

Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Frei-Exemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV.

Welche Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Wächem, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlaments-Akte (5. und 6. Victoriae cap. 45. vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Wächer“ wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Wächer und Noten beschränkt bleibe, während dagegen alle übrige im Artikel I. des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Art. IV. verabredeten Zollsaße in Großbritannien zugelassen zu werden.

u. u. u.

(gez.) Ganiß.

(gez.) Westmorland.